GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Start-Up Labs Hamburg GmbH

in der Fassung vom 7. Oktober 2024

NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. JOHANNES SCHELLER

Gesellschaftsvertrag
der
Start-Up Labs Hamburg GmbH

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Start-Up Labs Hamburg GmbH.
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr, es beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Aufbau und Betrieb eines Innovations- und Technologiezentrums in unmittelbarer Nähe zum Forschungscampus Bahrenfeld. Der Aufbau des Innovations- und Technologiezentrums umfasst auch den Bau des Gebäudes. Der Betrieb des Innovations- und Technologiezentrums umfasst insbesondere die Unterstützung von Existenzgründungen, die Vermietung und Verpachtung von Labor- und Büroflächen sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers.
(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - die Förderung der Entwicklung von Netzwerken und den Dialog zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
    - die Unterstützung und Beratung von Ausgründern, um Forschungsergebnisse für die Gesellschaft nutzbar zu machen und die Erprobung von theoretischen Erkenntnissen in der Praxis zu ermöglichen,
    - Maßnahmen, die einen Rückfluss aus der Industrie in die Wissenschaft fördern und dadurch der Forschung neue Anregungen geben,
    - die Förderung von technologieorientierten Start-up Unternehmen und anderen geeigneten Maßnahmen und Impulsen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion,
    - die Vermietung von Räumlichkeiten wie Büros, Labore und Seminarräume des von der GmbH betriebenen Innovations- und Technologiezentrums u.a. an Ausgründer des Forschungscampus Bahrenfeld sowie an kleine und mittelständische Unternehmen, die Bezug zu den Technologien auf dem Forschungscampus Bahrenfeld oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen haben, sowie an Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen.

    Dazu kann die Gesellschaft unter anderem in dem Innovations- und Technologiezentrum
    - Beratungsleistungen für Ausgründer des Forschungscampus Bahrenfeld und junge technologieorientierte Unternehmen anbieten oder vermitteln,
    - Netzwerk- und Schulungsveranstaltungen ausrichten,
    - den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Forschung und Industrie durchführen sowie
    - andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks geeignet sind.
(3) Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinnanteile stehen, sofern sie nicht erneut für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, allein dem Gesellschafter Freie und Hansestadt Hamburg zu. Die übrigen Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile à EUR 1,00. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen entsprechend ihren Anteilen:

(a) die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 44 % = EUR 11.000,00
(Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 11.000)

(b) die Freie und Hansestadt Hamburg 30 % = EUR 7.500,00
(Geschäftsanteile Nrn. 11.001 bis 18.500)

(c) die Universität Hamburg 26 % = EUR 6.500,00
(Geschäftsanteile Nrn. 18.501 bis 25.000)

(2) Die Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist in Höhe von 100 % sofort in bar zu leisten.

(3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

(4) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Beirat.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in allein vertreten, wenn er/sie alleinige/r Geschäftsführer/in ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) In Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und schließt ihre Anstellungsverträge nach Maßgabe von § 6 (3) Ziffer 4. Die Erstbestellung ist auf höchstens drei Jahre, eine wiederholte Bestellung auf höchstens fünf Jahre zulässig.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.

(6) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.

(7) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsanweisung (§ 6 Abs. 5) zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 6
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter mit der jeweils bestimmten Stimmenmehrheit vornehmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft, sowie über die Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen und über die Aufnahme neuer Gesellschafter müssen mit den Stimmen aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst werden.

(3) Einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedürfen dabei Gesellschafterbeschlüsse über:

1. die strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
3. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
4. die Bestellung, Anstellung (einschließlich der Bedingungen des Anstellungsvertrages und ihrer späteren Änderung) und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen,
5. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine der Gesellschafterversammlung festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,
6. Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
7. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
10. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teile davon,
11. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte für Mitarbeiter,
12. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
13. Grundstücksgeschäfte,
14. der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze; fehlt eine entsprechende Geschäftsanweisung, so gilt das Zustimmungserfordernis allgemein,
15. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, die Gewährung von Krediten oder die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Dritte ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Mitglieder der Gesellschafterversammlung und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,

16. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
17. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt und
18. die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft gem. § 13

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch die Gesellschafterversammlung vertreten wird.

(5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit sie selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

§ 7
Gesellschafterversammlung; Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

(1) Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Ordentliche Versammlungen finden mindestens einmal halbjährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Mitglied der Gesellschafterversammlung verlangt wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auch die Einberufung per Telefax und/oder E-Mail ist zulässig.

(3) Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(5) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter, die bzw. der keine natürliche Person ist, wird in der Gesellschafterversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte und den anderen Gesellschaftern schriftlich benannte natürliche Person vertreten. Eine Unterstellvertretung ist ausgeschlossen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden. Es steht jedem Gesellschafter frei, sich durch eine Person, welcher als Gast angemeldet wird, begleiten zu lassen.

(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters, dem der größte Anteil an der Gesellschaft gehört.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages eine größere Mehrheit vorsehen.

(8) Je 1 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

(9) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt, nicht jedoch bei der Beschlussfassung über seine eigene Entlastung, über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft sowie über Maßnahmen, die gegen ihn aus wichtigem Grund ergriffen werden.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(11) Wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

(12) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Auf ihn finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Beirat setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden einvernehmlich von der Gesellschafterversammlung ernannt. Der Beirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Beiratsmitglieder für jeweils drei Jahre. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Wahl der neuen Beiratsmitglieder und dem gleichzeitigen Widerruf der Bestellung der bisherigen Mitglieder aus, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten. Wiederwahlen sind möglich.

§ 9
Aufgaben des Beirats

(1) Zu den Aufgaben des Beirates gehört die Beratung der Geschäftsführung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks. Der Beirat hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften ist der Beirat vorab anzuhören:
   a) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
   b) sonstige wesentliche Themen, wie die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

(3) Der Beirat hat
   a) den Jahresabschluss,
   b) den Lagebericht und
   c) den Wirtschaftsplan

   zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder

von einem Mitglied des Beirats verlangt wird. Der Beirat wird von seiner / seinem Vorsitzenden unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auch die Einberufung per Telefax und/oder E-Mail ist zulässig.

(6) Für die Tätigkeiten im Beirat kann ein Ersatz für Auslagen geleistet werden. Näheres bestimmt die Gesellschafterversammlung.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nichts anderes beschließt. Die Gesellschafter sind berechtigt, jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter zu den Beiratssitzungen zu entsenden.

§ 10
Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer werden die jeweils gültigen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sollen grundsätzlich bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorgelegt werden.

(2) Der Auftrag an die Abschlussprüfer hat zu enthalten, dass im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und dass in ihrem Bericht auch dargestellt wird

   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

   Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer ist unverzüglich nach Eingang an die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie an das DESY zur Weitergabe an das zuständige Bundesministerium zu übersenden.

(3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Beirat vor. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft stellt in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern das erforderliche Einverständnis mit der Veröffentlichung her.

(4) Der Beirat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Bei dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinnes ist die Regelung in § 2 Abs. 3 zu beachten.

(5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 11
Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Ein Gesellschafter kann durch Kündigung aus der Gesellschaft austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen.

(2) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern weitergeführt. Kündigt der Gesellschafter Freie und Hansestadt Hamburg die Gesellschaft, wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern die anderen Gesellschafter nicht der Auflösung unverzüglich widersprechen und mit Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg eine neue wirtschaftliche Grundlage zur Fortsetzung der Gesellschaft vereinbaren.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der verbleibenden Anteile, dass die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter entsprechend ihres bei Austritt bestehenden Anteilsverhältnisses zueinander oder an einen neuen Gesellschafter abgetreten werden. Der ausscheidende Gesellschafter ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt.

(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass diese aufgelöst wird, so erhält der Gesellschafter nur die auf seine Stammeinlagen geleisteten Zahlungen und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.

(5) Das Ausscheiden und dementsprechend die Neuzuordnung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

(6) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

(7) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

   a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

   b) über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfah-ren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

   c) in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder

   d) die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(8) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Ein-ziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschaf-terin bzw. dem betroffenen Gesellschafter.

§ 12
Einziehungsvergütung

Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Für die Vergütung gilt § 11 (4) des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Das Gebäude, in dem das Innovations- und Technologiezentrum von der Gesellschaft betrieben wird, fällt, nach Auflösung der Gesellschaft, einschließlich des auf den Namen der Gesellschaft eingetragenen Erbbaurechtes, zurück an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Nutzung für Wissenschaft und Forschung. Gleiches gilt im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg, sofern nicht mit den verbleibenden Gesellschaftern etwas anderes vereinbart wird.

§ 14
Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Berichte

(1) Die Geschäftsführung erklärt jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

(2) Geschäftsführung und Beirat erklären zudem jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

(3) In dem von der Geschäftsführung veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

§ 15
Prüfung durch den Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie der Bund nehmen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie der Bund sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

§ 16
Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellten Unterlagen an die jeweils zuständigen Stellen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Berichtspflichten sowie der dortige Verbleib der Unterlagen gestattet.

§ 17
Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 18
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)

- ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00,
- von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.

§ 20
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

/notare
am
alstertor

Bescheinigung
des Notars
Dr. Johannes Scheller,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung des Gesellschaftsvertrags
nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags der

Start-Up Labs Hamburg GmbH
(vormals Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH)
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB 144061)

mit dem am 7. Oktober 2024 zur UVZ-Nr. 1119/2024 SJ des Notars Dr. Johannes Scheller in Hamburg gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Hamburg, den 9. Oktober 2024

L.S. Not. gez. Dr. Johannes Scheller

Dr. Johannes Scheller, Notar